

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00476 vom 4. August 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00476

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00476 du 4 août 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00476 del 4 agosto 2025

Regeste

Aufsichtsbeschwerde | Keine Einleitung von Strafverfahren (E. 2.1). Keine Zuständigkeit (auch nicht als Rechtsmittelinstanz) für straf-, zivil- oder staatshaftungsrechtliche Angelegenheiten (E. 2.2). Keine Aufsichtsfunktionen (E. 2.3). Keine Weiterleitungspflicht (E. 4). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdeführer beantragte keine Parteientschädigung und eine solche stünde ihm mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist zufolge der in der fehlenden Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts liegenden offensichtlichen Aussichtslosigkeit seiner Beschwerde abzuweisen (§ 16 Abs. 1 VRG).

E. 4

Gemäss § 70 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 VRG hat das Verwaltungsgericht Eingaben bei eigener Unzuständigkeit von Amtes wegen und in der Regel unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten, wobei für die Einhaltung der Fristen der Zeitpunkt der Einreichung beim Verwaltungsgericht massgebend ist. In Bezug auf Zivilbehörden besteht demgegenüber keine entsprechende Pflicht (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 5 N. 54 und N. 59). Im Übrigen gilt die Weiterleitungspflicht nur für fristgebundene Eingaben (Plüss, § 5 N. 48), wovon mit Blick auf die Anträge des Beschwerdeführers nicht gesprochen werden kann. Entsprechend ist von einer Weiterleitung abzusehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.